



Bundesamt für Justiz
z.H. Frau Emanuella Gramengna
Bundesrain 20
3003 Bern

Mail an:
emanuella.gramengna@bj.admin.ch

Bern, 31. März 2014

11.449 Parlamentarische Initiative: Publikation von Erwachsenenschutzmassnahmen, Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) das oben genannte Geschäft zur Vernehmlassung unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1700 dem SGV angeschlossenen Gemeinden und Städte äussern zu können, danken wir Ihnen.

Der SGV äussert sich insbesondere in Bezug auf die Meldepflicht an die Einwohnergemeinde.

Allgemeines

Die neuen Bestimmungen im ZGB sind erst seit einem Jahr in Rechtskraft. Im Rahmen der Revision stellte der Gesetzgeber im Bereiche des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes zu Recht hohe Anforderungen an den Datenschutz. In der praktischen Anwendung des Gesetzes zeigt sich aber zunehmend, dass als Folge der Neuorganisation von Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) in vielen Kantonen weg von der kommunalen Ebene Vollzugsprobleme entstehen, die sich bisher im Amtsverkehr zwischen kommunalen Behörden nicht oder nicht im gleichen Ausmass gestellt haben. Davon betroffen sind vor allem die Einwohnerdienste der Gemeinden als Verwalterin von Registerdaten, für welche heute die Beschaffung dieser Informationen mit grossem Aufwand verbunden ist. Deshalb begrüsst der SGV die Stossrichtung vorliegender Revision, die einen Mittelweg zwischen dem geltenden Recht und der früheren aktiven Information der Allgemeinheit über angeordnete Massnahmen verfolgt. In diesem Sinne regt der SGV an, dass im Rahmen der anstehenden Revisionsarbeiten zunächst der kommunale Informationsbedarf im Bereiche des Kindes- und Erwachsenenschutzes näher abgeklärt wird.

Zur Revision im Einzelnen

Der Vorschlag der Rechtskommission des Nationalrates, eine Publikation im Betriebsregisterauszug vorzunehmen, um so für Dritte Angaben zur Handlungsfähigkeit einer Per-

son ersichtlich zu machen, wird vom SGV begrüsst. Für ihn scheint hingegen der Verzicht der Meldung über den Entzug oder die Einschränkung der Handlungsfähigkeit einer Person an die Einwohnerdienste als übermässig restriktiv. Bis zum Inkrafttreten der neuen Erwachsenenschutzmassnahmen per 1. Januar 2013 waren die Einwohnerdienste zuständig für die Ausstellung der Handlungsfähigkeitszeugnisse. Dank der lückenlosen Meldungen über die entsprechenden Massnahmen waren die Einwohnerdienste in der Lage, auf speditive Art und Weise Handlungsfähigkeitszeugnisse für ihre Einwohnerinnen und Einwohner auszustellen. Damit die Einwohnerdienste auch in Zukunft diese kundennahen Dienstleistungen erbringen können, stellt der SGV folgenden Antrag:

Art 449c Abs. 1 Ziffer 2 ZGB ist wie folgt zu ergänzen:

lit. c. sie für eine volljährige Person die Handlungsfähigkeit entzieht oder einschränkt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Stv. Direktorin



Hannes Germann
Ständeratspräsident

Maria Luisa Zürcher
Rechtsanwältin